

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	21.01.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.02.2015

Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2015

Sachverhalt:

Der Aktionskreis Geilenkirchen e. V. beantragt aus Anlass

- 1. der 27. Autoausstellung am Sonntag, dem 22.03.2015**
- 2. der Culinara und des Stadtfestes am Sonntag, dem 14.06.2015**
- 3. des Oktoberfestes mit Herbstmarkt am Sonntag, dem 11.10.2015**
- 4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 29.11.2015**

die Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und aus Anlass

- 1. des Frühlingsfestes am Sonntag, dem 19.04.2015**
- 2. des Gewerbe- und Industriemarktes am Sonntag, dem 06.09.2015**

die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Niederheid von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

geöffnet zu halten.

Nach § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden durch ordnungsbehördliche Verordnung freigegeben werden. Die Freigabemöglichkeit besteht für jeden einzelnen Stadtbezirk.

Der Entwurf der entsprechenden ordnungsbehördlichen Verordnung lautet wie folgt:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2015 in der Stadt Geilenkirchen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Geilenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom ... verordnet:

§ 1

Aus Anlass

- 1. der 27. Autoausstellung am Sonntag, dem 22.03.2015**
- 2. der Culinara und des Stadtfestes am Sonntag, dem 14.06.2015**
- 3. des Oktoberfestes mit Herbstmarkt am Sonntag, dem 11.10.2015**
- 4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 29.11.2015**

dürfen die Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Aus Anlass

- 1. des Frühlingsfestes am Sonntag, dem 19.04.2015**
- 2. des Gewerbe- und Industriemarktes am Sonntag, dem 06.09.2015**

dürfen die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Niederheid (§ 3 Abs. 1 Buchstabe h der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen) von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Geilenkirchen, ...

Stadt Geilenkirchen
als örtliche Ordnungsbehörde

Thomas Fiedler
Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtgebiet wird in der vorliegenden Form beschlossen.

(Ordnungsamt, Herr Kaumanns, 02451 629-919)